

# Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche  
Vermögen

Az.: 1517 K 220/22

München, 21.11.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 27.01.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau von Dachau  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	34,416/1000	Wohnung i. 1. OG mit Balkon und Keller	C 4	37323
2	1/1000	Tiefgaragenstellplatz	26	37345

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Dachau	1749/102	Gebäude- und Freifläche	Margarethe-Kron-Weg 9, 11	0,2949

## Lfd. Nr. 1

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im 1. OG mit offener Küche und Balkon, Badezimmer und Abstellkammer sowie Kellerabteil, Wfl. ca. 55,2 m<sup>2</sup>, Nfl. ca. 9,2 m<sup>2</sup>, Bj. ca. 2013

Lage: Margarethe-Kron-Weg 9, 85221 Dachau;

**Verkehrswert:** 440.000,00 €

## Lfd. Nr. 2

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz

Lage: Margarethe-Kron-Weg 9, 85221 Dachau;

**Verkehrswert:** 22.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

meine Volksbank Raiffeisenbank eG, Tel-Nr. 08031/185-23734

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

AMTSGERICHT MÜNCHEN  
-Vollstreckungsgericht-

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.